

1101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (530/A)

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen haben diesen Initiativantrag am 6. Mai 1993 im Nationalrat eingebracht und in den Erläuterungen wie folgt begründet:

„Allgemeines:

Im Rahmen einer wirtschaftspolitischen Offensive zur Konjunkturbelebung haben sich die Bundesregierung und die Sozialpartner auf ein „Sonderprogramm zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung“ geeinigt. Das Programm sieht vor, daß der Arbeitsmarktverwaltung zusätzliche Förderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Aus diesen Mitteln soll die Arbeitsmarktverwaltung folgende Arten von Maßnahmen fördern:

- Qualifikationsoffensive
- Modernisierung der Arbeitsmarktausbildung
- Gründung von Arbeitsstiftungen
- Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen
- Betriebsgründungen. — Erweiterungen und Umstellungen

Das Programm ist mit 1 Milliarde Schilling dotiert: 100 Millionen Schilling davon sind für eine gemeinsame Förderungsaktion des BMAS und des BMwA für kleinere und mittlere Unternehmen gewidmet. Gefördert werden können Maßnahmen, die im Jahr 1993 (vor dem 1. Jänner 1994) beginnen und bis 31. Dezember 1994 endabgerechnet werden. Es gelten die Förderungsinstrumente und jeweiligen Verfahrensbestimmungen des AMFG

und des Bundeshaushaltsgesetzes einschließlich der dazu jeweils ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Die vorliegende Novellierung des AMFG schafft keine neuen Förderungsinstrumente. Sie bestimmt nur, daß die Ausgaben im Rahmen des Sonderprogramms nicht zur gebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zählen, also nicht aus den Beitragseinnahmen der Arbeitslosenversicherung zu bedecken sind.

Die Kosten dieses Bundesgesetzes belaufen sich auf insgesamt 1 Milliarde Schilling, verteilt auf die Jahre 1993 und 1994.

Die einzelnen Regelungen

Artikel I

§ 51 a. (1) AMFG bildet die materiellrechtliche Grundlage für die Etablierung eines Sonderprogramms in der Arbeitsmarktförderung für 1993. Weiters bestimmt § 51 a (1) AMFG, daß nach dem Sonderprogramm Maßnahmen gefördert werden können, die 1993 beginnen, auch wenn die Auszahlung der Beihilfe erst 1994 erfolgt. Im Einzelfall (bei Begehrensstellung am Ende des Jahres 1993) kann auch noch eine Beihilfenbewilligung zu Beginn des Jahres 1994 erfolgen, wenn nur die zu fördernde Maßnahme spätestens per 31. Dezember 1993 begonnen hat. Da jedoch alle besonderen Richtlinien für die Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eine Begehrensstellung vor Beginn der Maßnahme verlangen, bedeutet diese Bestimmung des § 51 a AMFG auch, daß das Beihilfebegehren vor dem 1. Jänner 1994 eingebracht worden sein muß.

§ 51 a. (2) AMFG bestimmt die Dotierung des Sonderprogramms in Höhe von insgesamt 2 Milliarde Schilling sowie die Einbindung des BMwA in den Programmteil zur Förderung von kleineren und

mittleren Unternehmen. Für diesen Programmteil sind 100 Millionen Schilling der Gesamtdotierung von 1 Milliarde Schilling vorgesehen.

§ 51 a. (3) stellt klar, daß der Aufwand für Beihilfen im Rahmen des Sonderprogramms abweichend von sonstigen Regelungen des AMFG endgültig vom Bund zu tragen und nicht aus den Beitragseinnahmen der Arbeitslosenversicherung zu decken ist.

Artikel II

Die in § 60 Abs. 1 AIVG angefügten Sätze stellen die analoge Regelung zu § 51 a Abs. 2 AMFG im Arbeitslosenversicherungsgesetz zur Bestimmung des Saldenausgleichs zwischen Bund und Fonds der Arbeitsmarktverwaltung her.

Artikel III

Diese Regelung befristet die Gültigkeit aller vorgenannten Regelungen mit 31. Dezember 1994. Obwohl das Sonderprogramm nur für 1993 gedacht ist, ist dennoch eine Fristsetzung bis 31. Dezember 1994 nötig, weil im Jahr 1994 möglicherweise noch einzelne Bewilligungen (siehe Artikel I), auf alle Fälle jedoch noch Beihilfenauszahlungen stattfinden sollen.“

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (530/A) in seiner Sitzung am 27. Mai 1993 in Verhandlung genommen. Berichterstatter im Ausschuß war der Abgeordnete Helmut Dietachmayr. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Edith Haller, Dr. Gottfried Feurstein, Rudolf Nürnberger, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Eleonore Hostasch, Dr. Hans Hafner, Josef Meisinger, Alois Huber, Regina Heiß, Klara Motter, Helmut Dietachmayr sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun beteiligten, wurde von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feurstein ein Abänderungsantrag gestellt. Bezüglich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sieht dieser Abänderungsantrag eine Änderung des § 51 a sowie der Z 2 der Anlage „Sonderprogramm“ vor. Weiters wurde in diesem Abänderungsantrag hinsichtlich der Anlage „Sonderprogramm“ die Einfügung der Überschrift „1.5. Betriebsförderung“ vor der Überschrift „Gemeinsames Programm des BMAS und des AMwA“ vorgeschlagen.

Hinsichtlich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde im erwähnten Abänderungsantrag die Anfügung einer lit. m im § 16 Abs. 1 beantragt.

Weiters wurde in diesem Abänderungsantrag auch eine Änderung im Art. III des Initiativantrages vorgeschlagen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 530/A unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Von der Abgeordneten Madeleine Petrovic wurde eine abweichende Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG eingebracht. / 2

Zu den gegenüber dem Antrag 530/A im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Abänderungen und Ergänzungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 51 a Abs. 2 und Z 2 der Anlage „Sonderprogramm“:

Das Sonderprogramm der Bundesregierung ist in der Anlage zum Gesetzesantrag festgelegt und erhält Gesetzesrang, sodaß eine weitere Erlassung durch die Bundesregierung nicht mehr erfolgen kann. Weiters wäre eine Änderung der in der Anlage aufscheinenden Dotierung der einzelnen Programmpunkte nur mehr gesetzlich möglich. Demgegenüber erlaubt jedoch die politische Vereinbarung des Sonderprogrammes eine Veränderung der Teildotierungen, die nur Richtwertcharakter haben sollen (mit Ausnahme der Dotierung des Betriebsförderungsanteils — dessen Dotierung ergibt sich ohnedies aus § 51 a Abs. 2 AMFG). Mit der Einfügung des Satzes „Die eben genannten Beträge stellen Richtwerte dar, die im einzelnen je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen über- und unterschritten werden können, so lange die Gesamtsumme der Dotierung nicht überschritten wird,“ erfolgt die erforderliche Klarstellung im Text des Sonderprogramms.

Zur Einfügung der Überschrift „1.5. Betriebsförderung“:

Diese Änderung ist eine Klarstellung zur Konkretisierung der Betriebsförderung in der Anlage.

Zu den gegenüber dem Antrag 530/A im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Abänderungen und Ergänzungen ist folgendes zu bemerken:

Zur Änderung der Zitierung „BGBl. Nr. 18/1993“ auf „BGBl. Nr. 257/1993“:

Diese Zitierungsänderung ergibt sich aus einer zwischenzeitig ergangenen Novelle zum AIVG.

Zu § 16:

Bundesbedienstete, die aus dem Dienststand ausscheiden, haben, da sie von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit waren, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete Anspruch auf

1101 der Beilagen

3

Überbrückungshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe, die der Höhe und dem Ausmaß nach dem Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe entsprechen.

Waren sie vor ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete beschäftigt und damit arbeitslosenversichert, so hatte bis zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1993, G 224/92-6, der Arbeitslosengeldanspruch immer Vorrang.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber nunmehr ausgesprochen, daß damit nicht das aktuelle Entgelt berücksichtigt wird und eine Verletzung des

Gleichheitsgrundsatzes gegenüber anderen Arbeitslosen vorliegt. Um aber zu vermeiden, daß künftig Überbrückungshilfe und Arbeitslosengeld gleichzeitig bezogen werden kann, soll die vorgesehene Ruhensbestimmung im § 16 ALVG eingefügt werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1

Wien, 1993 05 27

Helmut Dietachmayr

Berichterstätter

Eleonore Hostasch

Obfrau

/1

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 18/1993, wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgender § 51 a mit Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmung für das Jahr 1993

1. § 51 a. (1) Beihilfen nach diesem Bundesgesetz können für das Jahr 1993 auch in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele gewährt werden. Welche Förderungsinstrumente nach diesem Bundesgesetz diesfalls zum Einsatz kommen, ist in dem in der Anlage enthaltenen beschäftigungspolitischen Sonderprogramm festgelegt. Die einzelnen Beihilfen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abzuwickeln. Beihilfen, die im Rahmen dieses Sonderprogramms für im Jahre 1993 begonnene Maßnahmen gewährt werden, können noch im Jahre 1994 zur Auszahlung gelangen.

(2) Das gemäß Abs. 1 festgelegte Sonderprogramm ist mit einem maximalen Ausgabenrahmen in Höhe von einer Milliarde Schilling, die Ausgaben in den Jahren 1993 und 1994 zusammengenommen, begrenzt. Davon ist ein Ausgabenrahmen in Höhe von zusammen hundert Millionen Schilling für gemäß § 27 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 28 und gemäß § 35 Abs. 1 lit. a oder b in Verbindung mit § 36 dieses Bundesgesetzes an kleinere und mittlere Unternehmen zu gewährende Beihilfen vorzusehen. Über die Gewährung solcher Beihilfen ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu entscheiden.

(3) Abweichend von § 51 Abs. 1 und 4 ist der Aufwand für Beihilfen nach Abs. 1 endgültig aus Bundesmitteln zu bestreiten.“

2. In der Anlage „Sonderprogramm“ wird in der Ziffer 2: Dotierung des Sonderprogrammes nach dem Ausdruck „Betriebsförderung 100 Millionen Schilling“ folgender Satz eingefügt:

„Die eben genannten Beträge stellen Richtwerte dar, die im einzelnen je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen über- und unterschritten werden können, solange die Gesamtsumme der Dotierung nicht überschritten wird.“

3. In der Anlage „Sonderprogramm“ wird vor der Überschrift „Gemeinsames Programm des BMAS und des BMWA“ die Überschrift „1.5. Betriebsförderung“ eingefügt.

Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

„1. Im § 16 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. 1 durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. m angefügt:

„m) des Bezuges von Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963 in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Dem § 60 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 51 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993. Dieser ist endgültig vom Bund zu bestreiten.“

Artikel III

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft und, ausgenommen Artikel II Z 1, mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

SONDERPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Schwäche der Weltwirtschaft, der Turbulenzen im europäischen Währungssystem und der Herausforderung durch die Ostöffnung rechnen die Prognoseinstitute auch mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung in Österreich.

Die Bundesregierung ist in dieser schwierigen Situation entschlossen, Hilfestellungen zu geben und finanziert zu diesem Zweck für 1993 ein auf ein Jahr befristetes Sonderprogramm, durch das

- die Berufschancen der österreichischen Arbeitnehmer durch gezielte Aus- und Weiterbildungsprogramme verbessert,
- Eichrichtungen der berufsbezogene Erwachsenenbildung verbessert und modernisiert,
- die Arbeits- und Ausbildungsteilnahme von Frauen durch die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen erleichtert,
- Betriebe und ihre Belegschaften bei der Gründung von Einrichtungen zur aktiven Bewältigung des Strukturwandels unterstützt, sowie
- die Anpassung von Betrieben an geänderte Marktverhältnisse und nötige Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeiten der Betriebe gefördert werden sollen.

Die Bundesregierung geht dabei davon aus, daß die nach diesem Programm förderbaren Maßnahmen vor allem jenen Gruppen von Arbeitnehmerinnen zugute kommen, die auf Grund ihrer geringen beruflichen Qualifikation und ihres geringen Einkommens von der Verlangsamung der Wachstumsdynamik am stärksten betroffen sind.

1. FÖRDERBARE MASSNAHMEN:

1.1. AUSBILDUNGSOFFENSIVE:

Im Rahmen der durch die Förderungstätigkeit der Arbeitsämter etablierten Arbeitsmarktausbildung erwerben Arbeitslose mit fehlenden oder unzureichenden Qualifikationen zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten zum (Wieder)Einstieg in den Arbeitsprozeß.

Um die Angebote der etablierten Arbeitsmarktausbildung auszuweiten, um sie durch schulische Ausbildungsangebote zu ergänzen, und um auch für noch in Beschäftigung stehende Arbeitskräfte Ausbildungsmöglichkeiten zu eröffnen, werden im Rahmen dieses Sonderprogramms zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Im Rahmen dieses Sonderprogramms können daher finanziert werden:

- zusätzliche kursmäßige Ausbildungen, die, obwohl arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig, im Kursprogramm der Arbeitsämter keine Deckung mehr finden,
- die materielle Versorgung der Teilnehmer an solchen Ausbildungsgängen,
- die materielle Versorgung von (ehemals) arbeitslosen Teilnehmern an schulischen Lehrgängen einschließlich allfälliger Teilnahmegebühren,
- die betriebsinternen und -externen Ausbildungskosten von und für Beschäftigte mit geringem Einkommen oder mit akuter Gefährdung des Arbeitsplatzes, sofern ein positiver arbeitsmarktpolitischer Effekt mit der Ausbildung verbunden ist.

1.2. MODERNISIERUNG DER BERUFSBEZOGENEN ERWACHSENENBILDUNG:

Die Wahrnehmung individueller Ausbildungschancen ist unmittelbar mit der Bereitstellung adäquater Lehrgänge verbunden. Bestehende Einrichtungen der berufsbezogenen Erwachsenenbildung werden daher gefördert mit dem Ziel:

- die Kapazitäten für Ausbildungen in zukunftsträchtigen Berufsfeldern auszuweiten,
- die dafür notwendigen Investitionen zu tätigen,
- entsprechende methodisch-didaktische Vorkehrungen zu treffen,
- hochqualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.

1.3. GRÜNDUNG VON ARBEITSTIFTUNGEN:

Die Gründung von Arbeitsstiftungen verfolgt das Ziel, Arbeitslosigkeit präventiv aufzufangen und den betroffenen ArbeitnehmerInnen die Chance der beruflichen Neuorientierung sowie des Wechsels in neue Beschäftigungen zu geben.

- In solchen Arbeitsstiftungen werden
- individuell ausgerichtete, weiterführende Ausbildungen angeboten,
- Vermittlungen auf neue Arbeitsplätze unterstützt,
- berufliche Neuorientierungen ermöglicht und umgesetzt,
- neue Betriebe aus dem Unternehmensverband, für den eine Stiftung eingerichtet wurde, gegründet.

1.4. SCHAFFUNG VON KINDERBETREUUNGSPLÄTZEN:

Für Frauen mit Betreuungspflichten ist die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Teilnahme an einem weiterführenden Qualifikationslehrgang vielfach davon abhängig, daß die Kinderbetreuung sichergestellt wird.

Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen wurde zwischen dem Bund und den Ländern unter dem Titel „Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes“ folgendes vereinbart:

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu dem Ziel einer flächendeckenden und bedarfsorientierten Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes und nehmen daher in Aussicht, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten sowohl für die Ausbildung von zusätzlichen Betreuungspersonen zu sorgen als auch den weiteren Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Hinblick auf Öffnungszeiten und einer sozial gestaffelten Tarifgestaltung während der nächsten Finanzausgleichsperiode zu forcieren.“

Im Rahmen dieses Sonderprogramms wird daher auch die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsmöglichkeiten durch Einrichtungen der Gebietskörperschaften, Schulungsträger und private Träger gefördert.

1.5. FÖRDERUNG VON BETRIEBEN:

Im Zuge der Anpassung an geänderte Marktverhältnisse ist es zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen vielfach notwendig, die entsprechenden Eigenaktivitäten der Unternehmen durch gezielte Förderungen zu unterstützen.

Solche Förderungen werden insbesondere auch als Instrument eingesetzt, um die Folgen von Zusammenbrüchen von Betrieben, die für den jeweiligen regionalen Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung sind, hintanzuhalten.

Dabei sind nicht nur Maßnahmen förderbar, die die Fremdkapitalfinanzierung von Unternehmen unterstützen, sondern auch Maßnahmen, die die Zuführung von Eigenkapital ermöglichen.

2. DOTIERUNG DES SONDERPROGRAMMS:

Zur Förderung der in Punkt 1. aufgezählten Maßnahmen werden folgende Mittel bereitgestellt:

Ausbildungsoffensive	500 Millionen Schilling
Ausbildungsmodernisierung	100 Millionen Schilling
Arbeitsstiftungen	200 Millionen Schilling
Kinderbetreuung	100 Millionen Schilling
Betriebsförderung	100 Millionen Schilling

Insgesamt stellt der Bund nach diesem Sonderprogramm einmalig einen Betrag von 1 Milliarde Schilling zur Verfügung. Daraus können Maßnahmen gefördert werden, die zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 1993 beginnen. Die Auszahlung der jeweils gewährten Beihilfe kann sich auf die Jahre 1993 und 1994 erstrecken.

Der Bund erwartet sich, daß sich die anderen Gebietskörperschaften an der Finanzierung der nach diesem Sonderprogramm geförderten Maßnahmen grundsätzlich im Ausmaß von einem Drittel der Bundesbeihilfe beteiligen. Vom Erfordernis einer Beteiligung anderer Gebietskörperschaften kann nur bei besonders vordringlichem arbeitsmarktpolitischen Interesse abgegangen werden. Bei Vorliegen solcher besonderer Interessen kann jedoch bei Betriebsförderungen im Sinne des Punktes 1.5. von einer Beteiligung anderer Gebietskörperschaften nicht gänzlich abgegangen werden. Im Fall der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.) wiederum ist eine der Bundesbeihilfe mindestens gleich hohe Finanzierungsbeteiligung der anderen Gebietskörperschaften unabdingbare Förderungsvoraussetzung.

3. TECHNISCHE ABWICKLUNG:

Die Bundesregierung beauftragt die Arbeitsmarktverwaltung, dieses Sonderprogramm unter sinngemäßer Anwendung der Instrumente der Arbeitsmarktförderung und ihrer Richtlinien jedoch außerhalb der gebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung abzuwickeln.

SONDERPROGRAMM 1993 DER BUNDESREGIERUNG ZUR STABILISIERUNG DER WIRTSCHAFTS- UND BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG

Gemeinsames Programm des BMAS und des BMWA

Gesetzlicher Titel:

- § 27 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 28 Abs. 2 bzw. Abs. 4 lit. b Arbeitsmarktförderungsgesetz
- § 35 Abs. 1 lit. a oder b in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Dotierung:

100 Millionen Schilling.

Ziel:

Verbesserung der regionalen Arbeitsmarktsituation durch Unterstützung innovativer Strukturverbesserungen bei lokalen Beschäftigungsträgern.

Zielgruppe:

Kleine und mittlere Unternehmungen des produzierenden Sektors und Dienstleistungsunternehmungen, wenn dem zu fördernden Projekt eine Leitfunktion für den Tertiärsektor zukommt. Voraussetzung ist, daß es sich um lokale Beschäftigungsträger handelt, die für die betreffende Region von Relevanz sind. Weiters muß sich das Unternehmen in einem nationalen Regionalförderungsgebiet laut ÖROK (in der jeweils geltenden Fassung) oder mit nachweisbarer Ausstrahlung in solche Gebiete befinden.

Förderungsgegenstand:

Materielle und immaterielle strukturverbessernde Investitionen im Rahmen von

- Unternehmensgründungen
- Betriebsansiedlungen
- Betriebsübernahmen
- Expansionen

sowie Durchführung von offensiven Umstrukturierungsmaßnahmen.

Förderungsvoraussetzungen:

- Sicherung akut gefährdeter oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in einem Ausmaß, das meßbare Auswirkungen auf den jeweiligen lokalen und sektoralen Arbeitsmarkt erwarten läßt.
- Besetzung der im Rahmen des Förderungsvorhabens neu zu schaffenden Arbeitsplätze unter Einschaltung des örtlichen Arbeitsamtes.
- Die Begehrensstellung, die vor Beginn des Investitionsvorhabens oder der Umstrukturierungsmaßnahme durchgeführt werden muß, hat bis spätestens 1. Oktober 1993 zu erfolgen. Der Abschluß des Projektes ist bis spätestens 1. Dezember 1994 mit vollständigen Unterlagen zu dokumentieren.
- Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes an der Förderung im Ausmaß der Hälfte der Bundesbeihilfe nach diesem Programm. Von dieser letztgenannten Voraussetzung kann bei Vorliegen eines besonders dringlichen arbeitsmarktpolitischen Interesses abgegangen werden.

Die Erfüllung dieser Förderungsvoraussetzungen und die Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung ist, soweit nicht bereits mit Begehrenseinbringung nachgewiesen, durch geeignete Auflagen und Bedingungen in der Förderungsvereinbarung (Mitteilung) sicherzustellen.

Förderungsart und -ausmaß:

- Investitionskostenzuschuß im Ausmaß von maximal 15% der förderbaren Investitionen. Andere Förderungen, die für das beantragte Projekt gewährt werden, finden Berücksichtigung.
- Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen zur Realisierung von offensiven Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß den Erfordernissen des Einzelprojektes, die sich entsprechend betriebswirtschaftlicher Kriterien ergeben.

Ergänzend zu den oben angeführten Punkten können

- Bürgschaften/Garantien der BÜRGES-Förderungsbank,
- Haftungsübernahmen durch den Fonds der Arbeitsmarktverwaltung für die Dauer von maximal 10 Jahren, in arbeitsmarktpolitisch besonders dringlichen Fällen für die Dauer von maximal 20 Jahren, angesprochen werden.

Für die Bemessung der Beihilfenhöhe ist weiters der Aufwand maßgeblich, der der Arbeitslosenversicherung im Falle eines Unterbleibens der zu fördernden Maßnahme erwachsen würde.

Verfahren:

1. Einreichung beim BMAS oder bei der BÜRGES-Förderungsbank.

2. Abstimmung der eingereichten Projekte durch das BMAS und das BMWA; insbesondere Beurteilung des Unternehmensprojektes im Hinblick auf die gesetzliche Konformität mit den §§ 27 und 35 AMFG durch das BMAS.

3. Arbeitsmarktpolitische Beurteilung (Auswirkungen auf den lokalen oder sektoralen Arbeitsmarkt, Bemessung der Ausgabeneinsparungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung) durch das örtlich zuständige Landesarbeitsamt (unter Einschaltung des Verwaltungsausschusses).

4. Beurteilung des Unternehmenskonzeptes, Auswahl der Beihilfenform und Bemessung der Beihilfenhöhe durch

- die BÜRGES-Förderungsbank, bei Förderung von Investition bis zu einer Beihilfenhöhe von 3 Millionen Schilling,

— das BMAS bei Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen und bei Investitionen mit einer Beihilfenhöhe ab 3 Millionen Schilling (erforderlichenfalls unter Einschaltung von externen Prüfstellen).

5. Befassung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik bei einer vorgeschlagenen Beihilfenhöhe über 1 Million Schilling. Eventuell Herstellung des

Einvernehmens mit dem BMF (bei Förderungshöhe über 3 Millionen Schilling obligatorisch).

6. Förderungszusage, Abschluß der Vereinbarung durch das BMAS oder das LAA.

7. Abrechnung und Kontrolle durch das BMAS bzw. die BÜRGES, jeweils entsprechend der Zuständigkeit (vgl. Punkt 4).

8. Auszahlung durch das BMAS oder das LAA.

/2

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Madeleine Petrovic

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zum Antrag 530/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Ausschuß vom 27. Mai 1993 wurde erst am 25. Mai 1993 akkordiert, ursprünglich für 8.30 Uhr vor dem Plenum angesetzt und erst auf Betreiben der Grünen auf 8 Uhr vorverlegt. Die Versuche, einen Sozialausschußtermin ohne derart enges Zeitkorsett zustande zu bringen, waren offensichtlich nicht erfolgreich. Die Zustimmung der Grünen Fraktion erfolgte unter der Bedingung eines Beginns um 8 Uhr und der Erwartung einer Sitzungsunterbrechung mit Plenumsbeginn, falls die erforderliche Information der Abgeordneten nicht vorher abgeschlossen werden kann. Die Grüne Fraktion wollte der Regierungskoalition nicht die Möglichkeit bieten, ihnen die Rolle der Verhinderer von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zuzuschreiben.

Die in der Folge stattfindende Diskussion beziehungsweise deren teilweises Nicht-Stattfinden, hat jedoch die absolute Sinnlosigkeit der Abhaltung eines Sozialausschusses in dieser Form aufgezeigt, denn der lapidare Hinweis auf die lange zuvor erfolgte Einigung des Sozialpartner und die bereits getätigten Ausgaben dominierten. Die offensichtlich rein formale parlamentarische Bestätigung bereits eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen hätte sich die Sozialpartnerschaft und das abwickelnde Ministerium auch zu einem späteren Zeitpunkt nachholen können. Diese demokratiepolitisch äußerst bedenkliche Vorgangsweise wurde und wird von der Grünen Fraktion heftig kritisiert.

Ein direkt im Ausschuß eingebrachter — vorher zumindest der Opposition nicht zur Kenntnis gebrachter — Abänderungsantrag, dem nicht einmal ein Unterbrechung zum Lesen eingeräumt wurde und der von einigen Abgeordneten als reine formale Änderung bezeichnet wurde, enthält eine wesentliche Änderung des zu beschließenden Instrumentariums. Durch die Freigabe des bislang auf die einzelnen Bereiche fix zugeordneten Beträge ist eine totale „Flexibilisierung“ der Mittelaufteilung vorgenommen worden, welche zu begründeten Befürchtungen Anlaß gibt, daß aus den möglichen Individualförderungen nur noch eine reine Wirtschaftsförderung und das eigentliche Ziel der Mittelaufbringung verfehlt wird.

Seitens der Grünen Fraktion wurde Kritik an der Vorgangsweise und den Inhalten geäußert sowie konkrete Fragen an den Minister gestellt. Diese wurden nur zu einem äußerst geringen Teil beantwortet. Der Minister verwies darauf, die restlichen unbeantworteten Fragen mittels einer schriftlichen Anfrage einzubringen, kritisierte jedoch im gleichen Atemzug die zu zahlreiche Einbringung schriftlicher Anfragen seitens unserer Fraktion. Der Hinweis, daß die Beantwortung der gestellten Fragen für die Entscheidung über die Zustimmung ausschlaggebend und dies die Fraktion des Sozialausschusses sei, wurde ignoriert. Der Verweis, daß die Details mit den Sozialpartnern ausgiebig verhandelt wurden, kann nur als Verhöhnung der Opposition aufgefaßt werden. Der unterschiedliche Informationsstand der im Ausschuß vertretenen Parteien sollte dort ausgeglichen werden. Diese Verpflichtung wird vom Sozialausschuß in zunehmendem Maße nicht wahrgenommen. Der heutige Ausschuß war eine Zuspitzung der Verletzung des Informationsrechtes der Abgeordneten, welche die demokratiepolitisch bedenkliche Vorgangsweise dieses Ausschusses in eine Dimension führt, der aufs schärfste widersprochen werden muß.

Die konkrete Kritik beziehungsweise die Fragen der Grünen Fraktion bezogen sich auf folgende Bereiche:

- Trotz Sicherstellung der Finanzierung im Dezember des Vorjahres und Veröffentlichung des Konzeptes und konkreter Förderungsfälle seitens des Sozialministers am 8. März 1993, wurde der Initiativantrag erst am 6. Mai 1993 ins Parlament gebracht. Erst am 25. Mai 1993 wurde unter offensichtlichem Druck ein Sozialausschußtermin vereinbart. Frühestens am 16. Juni 1993 ist daher eine parlamentarische Beschlußfassung eines **Sonderprogrammes für das Jahr 1993** möglich.
- Diese Tatsachen legen die Vermutung nahe, daß über die parlamentarisch noch nicht freigegebenen Mittel bereits verfügt wurde. Dies wurde vom Sozialminister auch bestätigt. **Von der einen Milliarde wurden bereits nahezu zwei Drittel**

(635 Millionen) vergeben — dies ohne gesetzliche Grundlage.

- Die Verwendungszusage für noch nicht verfügbare Mittel kann nur an liquide und informierte Betriebe erfolgen. Die „Förderungsprofis“ kommen daher zum Zug, die kleinen Unternehmungen haben kaum eine Zugangschance zu diesen Geldmitteln.
- Die Mitwirkung des Wirtschaftsministeriums und die Flexibilisierung der Mittelverwendung lassen eine **reine Wirtschaftsförderung** vermuten, welche den ursprünglichen Zielen der Verwendung nicht entspricht.
- Schulungen werden vermehrt Betrieben und bestehenden Großorganisationen zugute kommen; die Kleinen bleiben auf der Strecke.
- Das Sozialministerium war insbesondere auch im vergangenen Jahr nicht in der Lage, die normalen budgetären Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik auszugeben; allein 1992 wurden sogar im Lichte der Krise unverständlicherweise ca. 500 Millionen Schilling nicht in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen investiert.
- Die aus dem Reservefonds der Arbeitsmarktverwaltung in den Jahren 1989, 1990 und 1991

entnommenen Mittel überschreiten mit 8,2 Milliarden Schilling die nun außertourlich gewährten Mittel bei weitem und hätten bei sinnvoller Verwendung die jetzigen Sondermaßnahmen erübrigt.

Der Verweis, daß 16 Fragen in einem Ausschuß, in dem ein Beschluß über eine Milliarde Schilling gefaßt werden soll, trotz Anwesenheit des Ministers und seiner zuständigen Beamten, nicht beantwortet werden kann, muß als Verhöhnung des Parlaments empfunden werden.

Die Frage nach der Kompatibilität einer derartigen Wirtschaftsförderung mit den EG-Bestimmungen an den Kollegen Voggenhuber zu verweisen und als zuständiger Minister nicht beantworten zu können, verdeutlichen Wert und Stil eines solchen Sozialausschusses.

Daß abschließend sogar die Ausschußvorsitzende aus Gründen der „Zeitökonomie“ eingreift, um dem Minister von einer Wortmeldung abzuhalten, war ein unwürdiger Abschluß einer undemokratisch und unverantwortbaren Vorgangsweise auf parlamentarischer Ebene.

Madeleine Petrovic